

Beglaubigte Abschrift

32 C 69/19



St	Eilt		Mdt.	Ktn.
Gr	Eingegangen			Stn.
Ko	- 8. MAI 2019			Rspr.
Ra	Rechtsanwaltskanzlei Dipl.-Ing. (FH) Roland Sternisko			Erl.
Lo-St	RS	Ktn	Stn.	Abh.

Amtsgericht Düsseldorf

IM NAMEN DES VOLKES

Teil-Anerkenntnisurteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

Klägers,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Roland Sternisko, Paul
Lehrieder GbR, Berliner Platz 6, 97080
Würzburg,

gegen

Herrn Peter A. Ricken, Friedrichstraße 53, 40217 Düsseldorf,

Beklagten,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte SIMON und PARTNER,
Königsallee 20, 40212 Düsseldorf,

hat das Amtsgericht Düsseldorf
im schriftlichen Verfahren am 02.05.2019
durch die Richterin am Amtsgericht Dr. Mäger

für Recht erkannt:

Der Beklagte wird bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes von 5.000,00 € verurteilt, es zu unterlassen, die Klagepartei postalisch, fernmündlich oder mittels elektronischer Kommunikation oder in sonstiger Weise, etwa über Dritte, im Zusammenhang mit dem Sachverhalt des einstmals zwischen den Parteien bestandenen Mandates über die Vertretung der Klagepartei durch den Beklagten in der Sammelklage gegen Herrn Insolvenzverwalter Hendrik Gittermann sowie der aus der seinerzeitigen Mandatsausübung

resultierenden Anspruchsverfolgung der Klagepartei gegen den Beklagten, direkt zu kontaktieren.

Die Kostenentscheidung bleibt der Schlussentscheidung vorbehalten.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils schriftlich bei dem Landgericht Düsseldorf, Werdener Straße 1, 40227 Düsseldorf, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich gegenüber dem Landgericht Düsseldorf zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Düsseldorf durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

Hinweis zum elektronischen Rechtsverkehr:

Die Einlegung ist auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts möglich. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 130a ZPO nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere

elektronische Behördenpostfach (BGBl. 2017 I, S. 3803) eingereicht werden. Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Dr. Mäger

Beglaubigt

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

Amtsgericht Düsseldorf



Beglaubigte Abschrift

32 C 69/19



St	Eilt		Mdt.	Ktn.
Gr	Eingegangen			Stn.
Ko	22. MAI 2019			Rspr.
Ra	Rechtsanwaltskanzlei Dipl.-Ing. (FH) Roland Sternisko			Erl.
Lo-St	RS	Ktn.	Stn.	Abh.

Amtsgericht Düsseldorf

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

Klägers,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Roland Sternisko, Paul
Lehrieder GbR, Berliner Platz 6, 97080
Würzburg,

gegen

Herrn Peter A. Ricken, Friedrichstraße 53, 40217 Düsseldorf,

Beklagten,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte SIMON und PARTNER,
Königsallee 20, 40212 Düsseldorf,

hat das Amtsgericht Düsseldorf

im vereinfachten Verfahren gemäß § 495a ZPO ohne mündliche Verhandlung am
16.05.2019

durch die Richterin am Amtsgericht Dr. Mäger
für Recht erkannt:

Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger vorgerichtliche
Rechtsanwaltskosten in Höhe von 492,54 € nebst Zinsen in Höhe von 5
Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 03.04.2019
zu zahlen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Beklagte.

Dieses Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Von der Darstellung eines Tatbestandes wird gemäß § 313 a Abs. 1 ZPO abgesehen.

Entscheidungsgründe

Nach dem Erlass des Teilanerkennnisurteils vom 02.05.2019 streiten die Parteien noch über die vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten. Die zulässige Klage ist auch insoweit begründet.

Der Schadensersatzanspruch des Klägers aus § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 1004 BGB analog, Art. 2 GG umfasst gemäß § 249 BGB auch die Erstattung vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten (vgl. Palandt, BGB, 78. Aufl. § 249 Rn. 57 m.w.N.).

Der Zinsanspruch ergibt sich aus §§ 288 Abs. 1, 291 BGB.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 S. 1 ZPO. Die Voraussetzungen für eine Kostenverteilung nach § 93 ZPO lagen nicht vor. Denn der Beklagte hat durch sein Verhalten Anlass zur Erhebung der Klage gegeben. Unter Berücksichtigung des Zeitraums zwischen Fälligkeit der Forderung und Erfüllung bestand eine Veranlassung zu Klageerhebung. Obwohl der Beklagte bereits durch Schreiben vom 30.01.2019 zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung aufgefordert wurde, hat er die geforderte Erklärung nicht bis zum Zeitpunkt der Rechtshängigkeit der Klage (02.04.2019) abgegeben, sondern hat den Klaganspruch erst im Schriftsatz vom 25.04.2019 anerkannt. Das Gericht verkennt dabei nicht, dass der Beklagte im Prozess die Rüge der fehlenden Prozessvollmacht des Klägervertreters erhoben hat. Diese Rüge hätte der Beklagte allerdings schon zwischen dem Zugang des Schreibens dem 30.01.2019 und der Zustellung der Klage am 02.04.2019 erheben können. Auch unter Berücksichtigung der im Prozess erhobenen Rüge bestand damit Klaganlass.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus §§ 708 Ziffer 11, 711, 713 ZPO.

Ein begründeter Anlass, die Berufung zuzulassen, bestand nicht (§ 511 Abs. 4 ZPO).

Der Streitwert wird gemäß §§ 12 Abs. 1 GKG, 3, 6 ZPO festgesetzt auf 4.707,96 € bis zum 02.05.2019 und auf bis zu 500,00 € seit dem 03.05.2019.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils schriftlich bei dem Landgericht Düsseldorf, Werdener Straße 1, 40227 Düsseldorf, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich gegenüber dem Landgericht Düsseldorf zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Düsseldorf durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

Hinweis zum elektronischen Rechtsverkehr:

Die Einlegung ist auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts möglich. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 130a ZPO nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (BGBl. 2017 I, S. 3803) eingereicht werden. Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

(Dr. Mäger)

Beglaubigt

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

Amtsgericht Düsseldorf

